

Es gilt das gesprochene Wort

24. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 15.11.2023

Antwort auf die mündliche Anfrage **Nr. 3** der Bezirksverordneten Elisabeth Wissel Welche Maßnahmen ergreift das Bezirksamt bei gemeldeten Wohnmängeln wie Schimmel?

1. Frage

Welche Maßnahmen werden vom Bezirksamt in vielen Wohnungen im Greizer Viertel in Marienfelde, wegen des massiven Schimmelbefalls, entstanden während der noch andauernden Sanierungsmaßnahmen der Degewo, eingeleitet?

Antwort auf 1. Frage

Allgemein gilt: Bei Schimmelbildung überprüft der Außendienst der Bau- und Wohnungsaufsicht den Sachverhalt und nimmt dabei auch Temperatur- und Feuchtigkeitsmessungen vor. Wenn danach ein Fehlverhalten der Mieter auszuschließen und ein baulicher Mangel festzustellen ist und ferner der Vermieter die Abstellung des Mangels verweigert, kann das Bezirksamt hoheitlich tätig werden.

Konkret hat das Bezirksamt keine Kenntnis von Schimmelbildung in vielen Wohnungen im Greizer Viertel. Einer Beschwerde vom 04.02.2020 - also noch vor Baubeginn - nahm sich der Hausmeister an, so dass ein Eingreifen der Bau- und Wohnungsamt nicht notwendig war. Eine weitere Beschwerde vom 23.10.2023 - also nach Baubeginn - wird derzeit bearbeitet.

2. Frage

Welche Fachabteilungen sind bei solchen Mängeln, die Hochbetagte, aber auch Familien mit Säuglingen betreffen, involviert?

Antwort auf 2. Frage

Soweit erforderlich werden das Gesundheitsamt bzw. der Fachbereich Soziale Dienste und Senioren informiert.

1. Nachfrage

Gibt es Fälle aus den letzten zwei Jahren, bei denen das Bezirksamt zum Erfolg einer Schimmelbeseitigung in einer Wohnung, für die Weiternutzung für Mieterinnen und Mieter, beigetragen hat?

Antwort auf die 1. Nachfrage

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da hierzu keine Statistik geführt wird.

2. Nachfrage

Wie beurteilt das Bezirksamt, den Vorgang, dass Dächer während der Sanierung über Jahre nur provisorisch mit einer Plane geschützt sind und somit Nässeintritt und Schimmel, insbesondere in oben gelegenen Wohnungen, begünstigt?

Antwort auf die 2. Nachfrage

Die am Bau Beteiligten sind gehalten, Schaden von der Bausubstanz während eines Bauvorhabens abzuhalten. Dabei entspricht der Schutz des Daches oder der obersten Geschossdecke gegen Witterungseinflüsse durch Planen grundsätzlich den anerkannten Regeln der Technik, wenn er ordnungsgemäß ausgeführt wird.

Bezirksstadträtin Eva Majewski

2. zdA StadtG AL


StadtFMDez EU

StadtFMDezJur